

***** Lindau**

Beitrag von „macko“ vom 22. November 2012 um 15:51

Schon klar, aber bis zu dem Zeitpunkt bis etwas vor Gericht verurteilt wurde, kann auf Unterlassung solcher Äußerungen/Darstellungen in der Öffentlichkeit geklagt/abgemahnt werden. Danach kann die Verbreitung in der Öffentlichkeit immer noch rufschädigend sein. Willst Du die Gebühren für die Unterlassungserklärung bzw anderer Folgekosten übernehmen, ich glaube kaum... 🤖

Du kannst Dir ja ne eigene Homepage erstellen und dort alles haarklein darstellen, schau mal wie lange es dauert, bis Du Post bekommst.;

Gruss
Marco

Ist nicht böse gemeint, aber wir können und werden soetwas hier nicht dulden.